

Änderungsantrag

der Abgeordneten Schulte (Menden), Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
— Drucksache 10/2747 —

zum Antrag des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1756 —

Fortschreibung des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Beschlußempfehlung – Drucksache 10/2747 – erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert,

bei der Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes alle Autobahn- oder Bundesstraßenprojekte aus dem Bedarfsplan zu streichen bzw. keine zusätzlichen Fernstraßenprojekte aufzunehmen, zu denen

- a) eine ablehnende Stellungnahme eines betroffenen Bundeslandes,
- b) eine ablehnende Stellungnahme einer oder mehrerer betroffener Kommunen bzw. eines oder mehrerer betroffener Kreise

vorliegt.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Schulte (Menden)
Senfft
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Zu a)

Der Entwurf des Bundesfernstraßenbedarfsplanes wurde bisher in enger Abstimmung mit der Landesregierung erarbeitet. Fehlende Übereinstimmung gab es nur, wenn aus zumeist finanziellen Gründen nicht alle Projekte in die höchste Dringlichkeit eingestuft oder in den Bedarfsplan aufgenommen werden konnten.

Bei der 3. Fortschreibung des Bedarfsplanes im Jahre 1985 werden erstmalig Fernstraßenprojekte aus Gründen der Raumordnung und des Umweltschutzes von Bundesländern zur Streichung vorgeschlagen. Die Bundesregierung weigert sich jedoch, diesen z. T. vom Bundesrat unterstützten Forderungen nachzukommen.

So soll die A 33 zwischen Bielefeld und Osnabrück weitergeplant und -gebaut werden, obwohl sich nicht nur die betroffenen Gemeinden, sondern auch das Land NRW gegen das Autobahnprojekt aussprechen. Auch der Vorschlag der hessischen Landesregierung, 30 Fernstraßenprojekte aus der Stufe Planung zu streichen, wird im vorliegenden Bedarfsplanentwurf der Bundesregierung abgelehnt. Dabei liegen entscheidende Kompetenzen zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Fernstraße auf der Landesebene, weil dort die Planungen in Auftragsverwaltung durchgeführt werden. Maßnahmen in der Größenordnung von Bundesfernstraßen, insbesondere Autobahnen, greifen maßgeblich in die landesplanerische Hoheit der Bundesländer ein.

Auch aus diesem Grund sollen alle Fernstraßenplanungen aus dem Bedarfsplan gestrichen werden, wenn sie – vor allem aus Umweltschutzgründen – vom betroffenen Bundesland abgelehnt werden.

Zu b)

Der Ausbau des Fernstraßennetzes vollzog sich in der Vergangenheit in nahezu vollständiger Übereinstimmung mit allen betroffenen Gebietskörperschaften. Aufgrund des hohen Ausbaugrades und der Veränderung in der Prioritätensetzung zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel bei stärkerer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie städtebaulicher Aspekte lehnen immer häufiger Kommunen die Planungen und den Bau von zusätzlichen Bundesfernstraßen auf ihrem Gemeindegebiet ab. So haben sich z. B. die Stadt Nürnberg gegen den Bau der B 2 a, die Stadt Arnsberg gegen den Bau der A 46 zwischen Menden und Neheim-Hüsten und die Gemeinden Dorfen, Buch, A. Buchrein und Obertaufkirchen sowie der Landkreis Erding gegen den Bau der A 94 ausgesprochen. Der Bau einer Bundesfernstraße stellt in der Regel einen gravierenden Eingriff in natürliche, städtebauliche, verkehrswirtschaftliche und andere Strukturen einer Gemeinde dar. Planungen von der Dimensionierung einer Bundesstraße oder Autobahn beschneiden in besonderem Maße das planungshoheitliche Recht einer betroffenen Kommune bzw. eines betroffenen Kreises. Die Durchsetzung einer Bundesfernstraße gegen den Willen einer Kommune und/oder eines Kreises mißachtet das Selbstbestimmungsrecht dieser Gebietskörperschaften. Soll nicht das Bürgerbeteiligungsverfahren bei Planungen von Bundesfernstraßen zur Farce degradiert werden, muß die Fortschreibung des Bedarfsplanes solchen ablehnenden Voten Rechnung tragen.